Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/5/3 6Nd28/61

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1961

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z1 B
Geo §420 Abs6

Rechtssatz

§ 29 JN findet auch auf Außerstreitsachen Anwendung. Die einem Bezirksgericht gemäß§ 111 JN übertragene Zuständigkeit zur Führung einer Pflegschaftssache bleibt daher ohne Rücksicht auf den derzeitigen Wohnsitz des ehelichen Vaters bestehen.

Entscheidungstexte

- 6 Nd 28/61
  Entscheidungstext OGH 03.05.1961 6 Nd 28/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0005868

Dokumentnummer

JJR_19610503_OGH0002_0060ND00028_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at